

KINDERWERKSTATT e. V.  
Gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung Bochumer Eltern

**SATZUNG**

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 8. April 2008

---

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen »Kinderwerkstatt e.V.« mit dem Zusatz »Gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung Bochumer Eltern«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Bochum eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (5) Der Verein ist gemeinnützig.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, sozialpädagogische Projekte in der Praxis durchzuführen auf der Grundlage nicht repressiver und gesellschaftlich bezogener Erziehung, wobei die Kinder zu selbständigem Denken und Handeln erzogen werden sollen, so dass sie sich entsprechend ihren Veranlagungen und Fähigkeiten entfalten können.  
Dabei will er sich vornehmlich sozial schwachen Schichten der Bevölkerung zuwenden.  
Sein Ziel will der Verein erreichen insbesondere durch:
  1. Errichten von Pflegestellen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten, um so das Recht des Kindes auf pädagogische Begleitung zu verwirklichen.
  2. Förderung der Diskussion um neuere sozial-psychologische und psychoanalytische Aspekte der Kinder- und Jugenderziehung.
  3. Reflektierung der eigenen Handlung.
  4. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die ähnlich sozialpädagogische Projekte durchführen und planen.

**§ 3**

**Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder, der die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen erklärt, kann die Mitgliedschaft beantragen (ordentliche Mitgliedschaft). Mindestens 90% der Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder müssen Vereinsmitglieder sein und diese müssen unter allen Vereinsmitgliedern sowohl die für die laufende Beschlußfassung als auch für die Änderungen der Satzung erforderliche Mehrheit haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch eigenen Wunsch mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.  
Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
  2. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
  3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder vertragsgemäß aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die KassenprüferInnen

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder auch bei Rücktritt des gesamten Vorstandes.

- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/n/seine/n StellvertreterIn bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan berät und beschließt in allen richtungsweisenden Fragen im Sinne der Zwecke des Vereins und weist den Vorstand gemäß seinen Beschlüssen an. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung hat Haushaltskompetenz und sie wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Satzungsänderungen (§ 7)
  - Auflösung des Vereins (§ 9)
  - Vorstandswahlen
  - den jährlichen Wirtschaftsplan/Vereinshaushalt
  - Anträge von Neuaufnahmen in den Verein
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Personalangelegenheiten
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins auf der jeweiligen Mitgliederversammlung. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, für dessen Richtigkeit der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

## **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Dritten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.  
Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.  
Neuwahlen werden erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Entgelt erhält er für seine Tätigkeit nicht.
- (5) Vorstandstreffen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Vorstandstreffen ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst und protokolliert werden.  
Aus wichtigem Grund oder zu besonderen Anliegen soll der Vorstand auch beratende Dritte zu den Vorstandstreffen hinzuziehen.
- (6) Vom Vorstand wird für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen, welche durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Zwecke nach § 2 fällt das Vereinsvermögen an den Verein für Sozialisation der Kinder e.V. Bochum, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kindererziehung zu verwenden hat oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Bochum.